

## **1. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 15. Dezember 2021**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Owingen am 14. Mai 2024 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 15. Dezember 2021 beschlossen:

### **§ 1 Inhalt der Änderung**

#### **1. § 37 der Satzung (Erhebungsgrundsatz) wird wie folgt neu gefasst:**

##### **§ 37 Erhebungsgrundsatz**

- 1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.
- 2) Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers gemäß § 41 Abs. 2 wird eine Zählergebühr gemäß § 42a erhoben.

#### **2. § 42 a (Zählergebühr) wird neu eingefügt:**

##### **§ 42a Zählergebühr**

- 1) Die Zählergebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Dauerdurchfluss (Q3)	4	10	16
€ / Monat	1,15	1,80	3,20

- 2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Owingen, den 14. Mai 2024

Henrik Wengert  
Bürgermeister

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.